

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg.

Samedi, 18 juin 1892.

N^o 36.

Samstag, 18. Juni 1892.

Bekanntmachung. — Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz.

Der General-Director der Finanzen;

Nach Einsicht der Art. 2, 3 und 9 des Vertrags vom 8. Dezember 1842, der Nr. 1 des Separatartikels zum Vertrage vom 26./31. Dezember 1853, des § 8 des Schlussprotokolls zu demselben Vertrage, des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854 sowie des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 1. März 1854;

Beschließt:

Die vom Bundesrath des Deutschen Reichs unterm 7. April 1892 beschlossenen, auch für das Großherzogthum Luxemburg maßgebenden Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 (Memorial pro 1891, Seite 683 ff.), sollen durch das Memorial veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 31. Mai 1892.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a f f.

Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

Nr. 1. Zu § 2 des Gesetzes.

§ 1. — Die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 12 M. für 100 kg Nettogewicht.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§ 2. — Zur Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

In Preussen: die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreussen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt Uerdingen,

in Bayern: das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen: die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meissen,

in Württemberg: die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden: das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen: die Hauptsteuerämter Mainz und Giessen,

in Mecklenburg-Schwerin : das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt Wismar,

in Oldenburg : das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig : das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt : das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg : das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten : die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ausser von den voraufgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (§ 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniss, dass die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneter, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B massgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesyrup verzichtet und durch die von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrollen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesyrup zu den Abläufen vor deren steueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Sowohl die Amtsstellen, als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten.

§ 3. — Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§ 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften erteilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschliesslich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, dass von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschliesslich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittlung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 2. Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4. — Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben.

Das Muster 1 dient dabei als Vorbild.

§ 5. — Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§ 6. — Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 M. findet, abgesehen von dem im § 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§ 7. — Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkennniss zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkennniss abzugeben. In diesem Falle genügt es, dass der Gesamtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 M. beträgt. In dem Anerkennnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§ 8. — Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 5. Zu § 6 des Gesetzes.

§ 9. — Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E.

Nr. 4. Zu den §§ 8 bis 11 des Gesetzes.

§ 10. — Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der haulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

§ 11. — Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde hauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrolle und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschliessen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontrolliren, dass die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmässig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und ausserdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf den dritten Theil des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

Nr. 5. Zu § 12 des Gesetzes.

§ 12. — Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 6. Zu § 13 des Gesetzes.

§ 13. — Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittlungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde sächtmlich prüfen zu lassen.

Nr. 7. Zu § 15 des Gesetzes.

§ 14. — Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht

auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu erteilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäss geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im § 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Nr. 8. Zu den §§ 16 bis 25 des Gesetzes.

§ 13. — Die in den §§ 16 bis 25 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§ 16. — Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben.

Bei bereits bestehenden Zuckerfabriken kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden vor der Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume abgesehen werden, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Ergänzung der bisherigen Nachweisung.

§ 17. — Von der Anmeldung der feststehenden Gerölhe, sowie der Führung von Geräteverzeichnissen ist bis auf weiteres abzusehen.

§ 18. — Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muss auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§ 19. — Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrolle des Betriebs gewähren. Sie muss die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so dass sich ergibt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen :

- I. bei den Zuckefabriken mit Rübenverarbeitung :
 1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
 2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
 3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
 4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
 5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
 6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
 7. die Melasseentzuckerung (Osmose, Elution, Strontianverfahren u. s. w.),
 8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) ausser zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);
- II. bei den Zuckerraffinerien :
 1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschliesslich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
 2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
 3. die Herstellung der Deckkläre,
 4. die Herstellung der Füllmasse,
 5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen

u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),

6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) ausser zur Gewinnung von festem Zucker ;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerrfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird :

1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
4. die Behandlung der Ablaufen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen ausser zur Gewinnung von festem Zucker ;

IV. bei den Syrupraffinerien :

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Massgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im Einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 9. Zu § 26 des Gesetzes.

§ 20. — Welche äusseren Eingänge der Zuckerrfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, dass der steueramtliche Mitverschluss äusserer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und dass während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 10. Zu den §§ 27 bis 29 des Gesetzes.

§ 21. — Die Räume der Zuckerrfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

§ 22. — Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§ 23. — Soll eine Zuckerrfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuersicher abschliessbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§ 24. — Das Ergebniss der Bestandsaufnahme hat der Lagerhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, dass er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweis-

lich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluss und Mitverschluss des Fabrikhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs mit der Massgabe sinngemäss Anwendung, dass bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§ 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlass bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluss unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§ 25. — Der Steuerverschluss geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Nr. 11. Zu § 30 Absatz 2 und § 31 des Gesetzes.

§ 26. — Die Einrichtung der gemäss § 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittlungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Steuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

§ 27. — Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Steuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluss des Betriebsjahres ist ausserdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§ 28. — Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte etc.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution etc.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§ 29. — Die Anschreibungen (§ 26) müssen das Ergebniss jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnissfalle genehmigen, dass die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte grössere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§ 30. — Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln :

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräte verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewichte der Schnitzel, und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschliesslich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschliesslich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräte.

Die Gewichtsermittlung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluss an die Ausschleudering, spätestens bei der Einbringung in die Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

§ 31. — Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittlungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 1. August 1892 fortgesetzt wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

§ 32. — Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§ 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 5 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

Diese Uebersicht tritt bereits für den 31. Juli 1892 an die Stelle der bisherigen Bestandsübersicht.

§ 33. — Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§ 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Ausschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugnis zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

Nr. 12. Zu § 30 Absatz 1 und §§ 36 bis 39 des Gesetzes.

§ 34. — Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes-Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung «Zuckersteuerstelle» führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugnis zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach § 68 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Massgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmässigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

§ 35. — Soll von ausserhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Massgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 3 zu führende Anmeldeungsregister eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden.

Insofern bezüglich der Richtigkeit der Anmeldungen keine Bedenken bestehen, kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit eine solche nicht zur vorschriftsmässigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist.

§ 36. — Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrollirung auf den Abschluss der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluss befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluss beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Massgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.

§ 37. — Dem den Abschluss beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluss befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik

(z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

§ 38. — Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

Die Abmeldung muss enthalten :

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Warenempfängers,

b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse ausserdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergl. § 1).

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitscheine.

§ 39. — Wenn der abzufertigende Zucker aus einer grösseren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch teilweise, nach sogenannten Schalgängen erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesamtbruttogewichts sowie des Gesamtnettogewichts mit der Angabe zulässig, dass jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

§ 40. — Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmässigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluss versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§ 41. — Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesamtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittlung des Bruttogewichts soweit solche stattfindet (vergl. § 40), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

§ 42. — Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäss § 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, dass er ausser Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschliessungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung unterschriftlich anzuerkennen.

§ 43. — Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuer-Heberegister als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.

§ 44. — Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 75 oder mehr beträgt.

§ 45. — Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebnis ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlusssumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm ausser Ansatz zu lassen.

§ 46. — Bei der Abfertigung grösserer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittlung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partielle erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittlung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittlung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§ 47. — Das Nettogewicht wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§ 48. — Der Ermittlung des Nettogewichts durch Abrechnung einer Tara sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfniss abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§ 49. — Statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Versteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§ 50. — Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugnis zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittlung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, dass das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurteilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§ 51. — Zur Ermittlung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalt und annähernd gleichem Bruttogewicht sind.

§ 52. — Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens zwei Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, dass die Ermittlung des Nettogewichts auf zwei Prozent der an einem Tage zur Versteuerung gelangenden gleichartigen Kolli beschränkt bleibt.

§ 53. — Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei Prozent des angemeldeten Gewichts, so muss die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Andernfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§ 54. — Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschliessungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu erachten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschliessungen ausgeschlossen ist.

§ 55. — Soll die Erhebung der Zuckersteuer einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vergl. § 61).

§ 56. — Wird für Syrup und Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugnis, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschliessen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt beziehungsweise der Ablauf einen Invertzuckergehalt von 2 Prozent oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker oder an eine zuständige Anstalt zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittlung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen.

§ 57. — Die zur Untersuchung zu verwendende Probe muss die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach seiner sorgfältigen Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschliessen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§ 58. — Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden :

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn

a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten anmeldet,

b) diese Abläufe erfahrungsmässig den Quotienten 70 nicht erreichen,

c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikhaber angegebenen Gefässen aufbewahrt werden und

d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, dass Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

Zur Kontrolle hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden ;

2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei ausser Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebniss vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§ 59. — Behufs steuerfreier Abfertigung von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturierung stattfinden. Als Denaturierungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturierungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§ 60. — Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des § 42 Absatz 2, in der Regel von einer Gewichtsermittlung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kolli, sowie das Gesamt-Brutto- und Nettogewicht amtlich mitzuteilen.

§ 61. — Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. § 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrolle im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittlung mittelst der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne dass die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuerpflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluss oder, falls sämtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturierung (§ 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§ 62. — Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahmeerklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 13 zu verwenden.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlussanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

§ 63. — In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§ 54) beziehungsweise der für Umschliessungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§ 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittlung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§ 64. — Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des § 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittlungen ist nach den Vorschriften der §§ 47 bis 54 zu verfahren.

§ 65. — Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im § 47 des Vereinszollgesetzes und im § 57 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, dass dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, dass ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.

§ 66. — Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluss zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muss, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloss-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahn-Betriebsrücksichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güterexpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

« Eisenbahnwagen Nr. . . . lauffähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Güterexpedition.) »

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach § 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmässig zu erledigen.

§ 67. — Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheines I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muss der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Massgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem Abmeldungsregister dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlagerregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

§ 68. — Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muss aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltenlich der im Falle eines Missbrauchs anzuordnenden Aufhebung

oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im einzelnen weniger als 100 g beträgt. Grössere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmeldungsregister angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im Ganzen zur Versteuerung gezogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, sich aber noch in den Fabrikräumen befindet, kann im Bedürfnissfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im Uebrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

§ 69. — Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermassen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§ 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

Nr. 15. Zu § 40 des Gesetzes.

§ 70. — Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

Nr. 14. Zu § 41 des Gesetzes.

§ 71. — Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken oder in einer Entfernung von nicht mehr als 1 km davon belegenen Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§ 72. — Eine Gebührenerhebung findet statt :

a) für amtliche Abfertigungen — einschliesslich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlussverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, ausserhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze ;

b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen ;

c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschüssenden Zeit ;

d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen ;

e) für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluss stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden ;

f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze,
2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, bezw. die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Untorelbe und der Unterweser nach

Massgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen.

§ 73. — Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt :

a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 M. für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. § 72 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung ausserhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen ausserhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen ausserhalb dieses :

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung einschliesslich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 M., bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 M.;

2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§ 74. — Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 75. — Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§ 76. — Werden zu einem Geschäft mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäft mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. § 73a und b 1), im Ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe etc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe etc. gleichmässig zu vertheilen.

§ 77. — Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den beteiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des § 73 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschliessende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäss § 73 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Dienst Einkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll

Nr. 15. Zu § 42 des Gesetzes.

§ 78. — Die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch § 5 unter die Steuerkontrolle nach den §§ 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§ 79. — Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 5 des § 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder ähnliche Süsstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§ 80. — Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des § 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Saccharin oder andere ähnliche Süsstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniss der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1892, soweit dies nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen geschehen, dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniss geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach § 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im § 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnissnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniss bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§ 81. — Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniss zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§ 82. — Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von Fabrikhabern nach Massgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren 1. August/31. Juli aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

Nr. 16. Zu § 65 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 83. — Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, dass der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 18 M. für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 M. für 100 kg, erhoben wird. Im weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zolleinnahmeregister muss die stattgehabte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmelde-registers) bescheinigt werden.

Nr. 17. Zu § 67 des Gesetzes.

§ 84. — Die amtliche Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluss. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

§ 85. — Wer von den Befugnissen im § 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

§ 86. — Spätestens am 28. Juli 1892 ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpackten Zuckers gestattet werden, wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluss weiter lagern soll.

§ 87. — Am 30. Juli 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äussere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittlung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

Eine Ausfertigung der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

§ 88. — Der identifizierte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität kein Bedenken ergibt, bis zum 31. Oktober 1892, je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen Sätzen zur Ausfuhr beziehungsweise Niederlegung oder unter Erhebung der bisherigen Verbrauchsabgabe von 12 M. für 100 kg in den freien Verkehr des Inlandes abgefertigt.

Ist der Zucker nicht vor Ablauf des Monats Oktober 1892 der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden, so hat derselbe nur Anspruch auf den Zuschuss nach § 68 des Gesetzes, beziehungsweise unterliegt der Zuckersteuer von 18 M. für 100 kg.

§ 89. — Eines besonderen Antrages der Zuckerfabrikanten auf Zulassung zu dem im § 67 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Verfahren bedarf es nicht.

Beginnt in einer Fabrik die Verarbeitung von Rüben vor dem 1. November 1892 oder werden in dieselbe vor diesem Zeitpunkte Zucker oder Zuckerabläufe eingebracht, welche nicht unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 1. August 1892 herstammen, so wird von da ab der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt war, steuerlich als Zucker des Betriebsjahres 1892/93 behandelt.

Die Abstammung von Zucker und Zuckerabläufen aus der Zeit vor dem 1. August 1892 ist als erwiesen anzusehen, wenn dieselben im gebundenen Verkehr unter Verschluss oder unter amtlicher Begleitung anlangen und in dem Begleitpapiere ihre Abstammung aus der Zeit vor dem 1. August 1892 amtlich bescheinigt ist.

§ 90. — Inhaber von Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melasseentzuckerung, dass aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübensaft fester Zucker gewonnen werden kann, haben, wenn sie von der im § 67 Absatz 4 des Gesetzes gewährten Befugniss Gebrauch machen wollen, dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt anzuzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli 1892 eine Anmeldung des aufzunehmenden Melassebestandes sowie eine Berechnung des voraussichtlich zu erwartenden Ausbringens an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt in je zwei vom Fabrikhaber unterschriebenen Ausfertigungen einzureichen.

Die Anmeldung muss enthalten :

- a) die Melassemengen nach Maass oder Gewicht, welche am 1. August 1892 vorhanden sein werden,
- b) ihre Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen und halben Prozenten und den Quotienten,
- c) die Angabe der Räume und Geräthe, in welchen die Melasse zur Revision gestellt werden soll.

Die Anmeldung muss übersichtlich und in einer die amtliche Bestandesaufnahme thunlichst erleichternden Weise eingerichtet sein und hat der Fabrikhaber den in dieser Beziehung ergehenden Anweisungen des Hauptamts Folge zu leisten.

§ 91. — Am 1. August 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet die steuerliche Bestandesaufnahme statt.

Die Bestandesaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamtsvorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung des Fabrikhabers oder dessen Stellvertreters.

Die Feststellung der Melassebestände nach Maass oder Gewicht erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten.

Zur Untersuchung der Melasse auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen zu übergeben.

§ 92. — Der Fabrikhaber ist verpflichtet, die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Auch hat derselbe dem leitenden Oberbeamten und dem Hauptamt auf Erfordern die Betriebsbücher aus den letzten 3 Betriebsjahren vorzulegen, dieselben zu erläutern und überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu erteilen.

§ 93. — Nach dem Abschluss der Bestandesaufnahme stellt das Hauptamt die Melassebestände nach Beschaffenheit und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

Alsdan prüft das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen die von dem Fabrikhaber eingereichte Ausbeuteberechnung und stellt die voraussichtlich zu erwartende Ausbeute an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt fest. Dabei ist mit grösster Vorsicht zu verfahren, damit die Möglichkeit einer Schädigung der Reichskasse ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die von dem Fabrikhaber berechnete Ausbeutemenge hinausgegangen werden.

Gegen die Festsetzungen nach Absatz 1 und 2, wovon dem Fabrikhaber schriftliche Mittheilung zu machen ist, kann dieser innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges Beschwerde beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

§ 94. — Bis zur Höhe der amtlich festgestellten Ausbeutemenge kann die Fabrik während der Monate August, September und Oktober 1892 Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt, welcher aus den Melassebeständen unter Mitverwendung von Rübensaft hergestellt ist, mit dem Anspruch auf Steuerbehandlung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Abfertigung stellen.

§ 95. — Der Fabrikhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrags auf die Bestandesaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten der Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

§ 96. — Die im § 67 Absatz 5 des Gesetzes angegebene Vergünstigung ist nur denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten zu gewähren, deren Identität vom 1. August 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist.

Bezüglich der Festhaltung der Identität der Fabrikate finden die Vorschriften der §§ 84 bis 87 sinngemässe Anwendung.

Gleich den vor dem 1. August 1892 hergestellten Fabrikaten kann die in Rede stehende Vergünstigung auch denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten gewährt werden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Bewachung lediglich aus Zucker hergestellt worden sind, für den nach den vorhergehenden Bestimmungen die Materialsteuervergütung nach den bisherigen Sätzen zu gewähren ist. Während der Zeit ihrer Herstellung darf anderer als der vorbezeichnete Zucker in der Fabrik nicht vorhanden sein.

§ 97. — Auf die Anmeldung und Abfertigung der im § 67 des Gesetzes bezeichneten Zucker und zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften der §§ 98 bis 119 beziehungsweise die bezüglichlichen Bestimmungen der Anlage D, auf die Zahlbarmachung der Vergütungen die Vorschriften der §§ 120 bis 125 mit der Massgabe sinngemässe Anwendung, dass bezüglich der Liquidation der Beträge, der Ausstellung der Vergütungsscheine und der Einlösung derselben durch Anrechnung oder Baarzahlung die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Nr. 13. Zu § 68 des Gesetzes.

§ 98. — Werden mit einer Anmeldung (§ 100) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesamtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

§ 99. — Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzuliegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar :

- a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art :

die im § 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofe in Basel mit der Massgabe, dass die Feststellung des Zuckergehalts der sogenannten Krystalls und anderen weissen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens 90½ Prozent Zuckergehalt von einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen Chemiker oder von einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird ;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse *b* mit der vorstehend unter *a* angegebenen Einschränkung :

sämmtliche nicht im § 2 oder vorstehend unter *a* genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ernächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter ;

c) zur Abfertigung der in die Klassen *a* und *c* fallenden Zucker mit der Massgabe, dass, sofern nicht nach den Bestimmungen im § 110 und § 112 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind :

sämmtliche nicht im § 2 oder vorstehend unter *a* genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniss versehenen oder künftig zu versehenen Unterämter.

§ 100. — Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem § 99 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrolle befindlichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§ 101. — Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluss an die im Absatz 1 des § 67 des Gesetzes unter *a*, *b* und *c* angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, dass sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuss in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen lässt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, dass ein Zuschuss überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des § 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des § 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§ 38 bis 44.

§ 102. — Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die massgebenden äusseren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschussklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äusseren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittlung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

§ 103. — Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht ; desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluss befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- etc. Verfahren) gewonnenes Erzeugniss bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose etc.) verdächtig erscheint.

Ausgeschlossen von der Anwendung dieser Vorschrift bleiben die Zucker, welche als weisse volle harte Brote, Blöcke, Platten, Stangen oder Würfel, oder als aus solchen Zuckern durch Zerkleinerung in Gegenwart der Steuerbehörde gewonnen, amtlich festgestellt worden sind.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, dass dem Rübensafte verhältnissmässig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens

93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose etc.) in verhältnissmässig erheblicher Menge enthalte.

§ 104. — Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern so lange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckerfabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluss aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker etc. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

§ 105. — Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschliesslich durch die im § 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Massgabe der Vorschriften in dem Abschnitte II der Anlage B, sowie in der Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§ 106. — Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Massgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation der sogenannten Krystalls und der anderen weissen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ Prozent Zuckergehalt geschieht ausschliesslich durch die im § 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten, diejenige der übrigen in Betracht kommenden Zucker dagegen durch eine der im § 99 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfanges der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde erteilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§ 107. — An der Feststellung der Art der Zucker muss stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§ 108. — Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuss zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschussatz, so muss die Prüfung auf sämtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei grösseren Posten die Probeentnahme und weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probeentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer grösseren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§ 109. — Bei der Entnahme der Proben zur Ermittlung des Zuckergehalts muss stets mit grosser Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete etwa 50 cm lange Löffel mit etwa 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 cm innerem oberem Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämt-

lichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittlung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichförmig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, dass die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinandergeschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit so lange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinandergemischt ist und die darin enthaltenen Klötchen etc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probozieher nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muss, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§ 110. — In Betreff der Zucker, für welche der Zuschussatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weissen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§ 111. — Hützzucker in weissen vollen harten Broten oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für welchen der Zuschussatz der Klasse b gewährt werden soll, muss bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehlung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen. Brote, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschussatzes der Klasse b nicht auszuschliessen.

§ 112. — Zu den Zuckern, für welche der Zuschussatz der Klasse c in Anspruch genommen werden kann, gehören u. A. gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weisser Meliszucker, Stücke von Broten, sowie aller weisser Zucker in Krümel- und Mehlform, soweit sie nicht der Klasse b zugewiesen sind, ferner weisser Stücken Zucker aus Platten, Broten etc. (crushed) und die gemahlene scharf getrocknete weisse Farine, wenn kein Zweifel besteht, dass sie nicht über 1 Prozent Wasser enthalten und mindestens 98 Prozent Zuckergehalt haben.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschussatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben weiss und trocken sind.

Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten Zuckern zu verwechseln, die Polarisation aber stets zu veranlassen, wenn Anlass zu Zweifeln über die Zuschussklasse vorliegt.

§ 113. — Die Trockenheit der Zucker der Klasse c wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur wo begründete Zweifel darüber bestehen, dass der abzufertigende Zucker mehr als 1 Prozent Wasser enthält, ist zur näheren Ermittlung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergibt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muss der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist schleunig die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

§ 114. — Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§ 43 bis 54 mit der Massgabe jedoch, dass statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn das letztere hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Massgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

§ 115. — Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschluss oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§ 116. — Wenn bei der Ausfertigung von Zuckerbegleitscheinen I der Antrag auf Zuschussgewährung gestellt worden ist, sind über die Erledigung der Begleitscheine Einzel-Erledigungsscheine nach der Vorschrift im § 11 der Anlage D auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

§ 117. — Wird der Antrag auf Zuschussgewährung erst bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtrags-Revisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§ 118. — Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§ 61 bis 67.

§ 119. — Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschussgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschuss-Register) nach Muster 22 — vergl. § 12 der Anlage D — zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschuss-Registers zu vermerken.

§ 120. — Die Zuschussbeträge sind in der im § 17 der Anlage D vorgeschriebenen Weise bei der vorgesezten Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidation braucht jedoch nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt zu werden.

§ 121. — Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschussbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschuss-scheine nach Muster 18 auszustellen.

Au die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulatorbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschuss-scheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 19. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Der festgesetzte Zuschussbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzuthellen.

§ 122. — Der Zuschuss kann vom Augenblicke der Aushändigung des Zuschuss-scheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschliesslich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuss) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschuss-scheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschuss-scheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschuss-scheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§ 123. — Jeder Ausfuhrzuschuss-schein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§ 124. — Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Zuschuss-scheine zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniss derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniss der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschuss-scheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschuss-scheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite

mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschussscheine auf das Verzeichniss gesetzt werden.

§ 125. — Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellten ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschussscheine Nachweisungen nach Muster 20 der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesetzte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschussscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

Anlage A.

Anleitung für die Steuerstellen zur Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt und zur Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

1. Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt.

In einer tarirten Porzellanschale werden genau 10 g des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Ablaufs abgewogen und durch Zusatz von etwa 50 ccm warmem Wasser, sowie durch Umrühren mit einem Glasstabe in Lösung gebracht. Die Lösung bedarf, auch wenn sie getrübt erscheinen sollte, in der Regel einer Filtration nicht. Man bringt sie in eine sogenannte Erlenmeyersche Kochflasche von etwa 200 ccm Rauminhalt oder in eine entsprechend grosse Porzellanschale und fügt 50 ccm Fehlingsche Lösung hinzu.

Die Fehlingsche Lösung erhält man durch Zusammengiessen gleicher Theile von Kupfervitriollösung (54,650 g reiner krystallisirter Kupfervitriol, in 500 ccm Wasser gelöst) und Seignettesalz-Natronlauge (175 g krystallisirtes Seignettesalz, in 400 ccm Wasser gelöst; die Lösung vermischt mit 100 ccm einer Natronlauge, welche 500 g Natronhydrat im Liter enthält). Beide Flüssigkeiten, welche fertig von einer Chemikalienhandlung zu beziehen sind, müssen getrennt aufbewahrt werden; von jeder derselben sind 25 ccm mittelst besonderer Pipette zu entnehmen und der Lösung des Zuckerablaufs unter Umschütteln zuzusetzen. Soll eine grössere Zahl von Untersuchungen nach einander stattfinden, so dürfen beide Bestandtheile der Fehlingschen Lösung in entsprechender Menge mit einander vermischt werden; doch ist die Verwendung der Mischung nur innerhalb 5 Tagen zulässig, weil sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird.

Die mit der Fehlingschen Lösung versetzte Flüssigkeit wird im Kochkolben auf ein durch einen Dreifuss getragenes Drahtnetz gestellt, welches sich über einem Bunsenbrenner oder einer guten Spirituslampe befindet, aufgekocht und 2 Minuten im Sieden erhalten. Die Zeit des Siedens darf nicht abgekürzt werden.

Hierauf entfernt man den Brenner beziehungsweise die Lampe, wartet einige Minuten, bis ein in der Flüssigkeit entstandener Niederschlag sich abgesetzt hat, hält den Kolben gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Ist noch Kupfer in der Lösung vorhanden, was durch die blaue Farbe angezeigt wird, so enthält die Lösung weniger als 2 Prozent Invertzucker.

Die Färbung erkennt man deutlicher, wenn man ein Blatt weisses Schreibpapier hinter den Kolben hält und die Flüssigkeit im auffallenden Lichte beobachtet.

Sollte die Flüssigkeit nach dem Kochen gelbgrün oder bräunlich erscheinen, so liegt die Möglichkeit vor, dass noch unzersetzte Kupferlösung vorhanden ist und die blaue Farbe derselben nur durch die gelbbraune Farbe des Ablaufs verdeckt wird. In solchen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

Man fertigt aus gutem, dickem Filtrirpapier ein kleines Filter, feuchtet es mit etwas Wasser an und setzt es in einen Glasrichter ein, wobei es am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Der letztere wird auf ein Reagenzglaschen gesetzt. Hierauf filtrirt man etwa 10 ccm der gekochten Flüssigkeit durch das Filter und setzt dem

Filtrat ungefähr die gleiche Menge Essigsäure und einen oder zwei Tropfen einer wässrigen Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu. Entsteht hierbei eine intensiv rothe Färbung des Filtrats, so ist noch Kupfer in Lösung und somit erwiesen, dass der Zuckerablauf weniger als 2 Prozent Zucker enthält.

2. Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt nach § 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts des betreffenden Ablaufs, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet.

a) Ermittlung des spezifischen Gewichts nach Brix.

In einem tarirten Becherglase werden 200 bis 500 g des zu untersuchenden Zuckerablaufs abgewogen. Man fügt alsdann 100 bis 200 ccm heisses destillirtes Wasser hinzu, rührt mit einem Glasstabe solange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Ablauf sich vollständig im Wasser gelöst hat, und stellt das Becherglas in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Hierauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt aus einer Spritzflasche vorsichtig noch soviel Wasser hinzu, dass das Gewicht des im Ganzen hinzugesetzten Wassers gleich demjenigen der verwendeten Menge des Zuckerablaufs ist. Waren beispielsweise 251 g Zuckerablauf zur Untersuchung abgewogen worden, so ist so lange Wasser hinzuzusetzen, bis die Flüssigkeit 502 g wiegt. Nach dem Hinzufügen des Wassers rührt man die Flüssigkeit nochmals um und füllt damit den zur Vornahme der Spindelung bestimmten Glascylinder soweit, dass die Flüssigkeit durch das Einsenken der Brixschen Spindel nicht ganz bis zum oberen Rande steigt. Der Cylinder muss senkrecht aufgestellt werden, so dass die Spindel frei in der Flüssigkeit schwimmen kann, ohne seine Wandung zu berühren. Man senkt die Spindel langsam in die Flüssigkeit ein und achtet dabei darauf, dass derjenige Theil des Instruments nicht benetzt wird, welcher ausserhalb der Flüssigkeit verbleibt, nachdem es frei schwimmend zur Ruhe gekommen ist. Ist letzteres geschehen, so liest man an der Spindel den Saccharometergrad an derjenigen Linie ab, in welcher der Flüssigkeitspiegel die Spindel schneidet.

Die an der Spindel abgelesenen Grade gelten nur für die Normaltemperatur von 17,5° C. Besitzt die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur, so müssen die abgelesenen Grade, nachdem die wirkliche Temperatur an dem am Bauche der Spindel angebrachten Thermometer ermittelt worden ist, nach Massgabe der folgenden Tabelle berichtigt werden :

Tabelle für die Berichtigung der Grade Brix bei einer von der Normaltemperatur (17,5° C.) abweichenden Temperatur.

Bei einer Temperatur nach Celsius von	und bei								Bei einer Temperatur nach Celsius von	und bei							
	25	30	35	40	50	60	70	75		25	30	35	40	50	60	70	75
Graden der Lösung									Graden der Lösung								
sind von der Saccharometeranzeige abzuziehen :									sind zur Saccharometeranzeige hinzuzurechnen :								
Grade.									Grade.								
0°	0,72	0,82	0,92	0,98	1,11	1,22	1,25	1,29	18°	0,05	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
5°	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94	19°	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
10°	0,59	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61	20°	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
11°	0,54	0,50	0,59	0,41	0,45	0,47	0,50	0,53	21°	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,18
12°	0,29	0,31	0,35	0,54	0,56	0,40	0,42	0,46	22°	0,32	0,32	0,32	0,35	0,34	0,32	0,29	0,25
13°	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,35	0,35	0,39	23°	0,59	0,59	0,59	0,40	0,42	0,39	0,36	0,35
14°	0,19	0,21	0,22	0,22	0,23	0,26	0,28	0,32	24°	0,40	0,46	0,47	0,47	0,50	0,46	0,43	0,40
15°	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,25	25°	0,55	0,54	0,55	0,55	0,58	0,54	0,51	0,48
16°	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18	26°	0,60	0,61	0,62	0,62	0,66	0,62	0,58	0,55
17°	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06	27°	0,68	0,68	0,69	0,70	0,74	0,70	0,65	0,62
									28°	0,76	0,76	0,78	0,78	0,82	0,78	0,72	0,70
									29°	0,84	0,84	0,86	0,86	0,90	0,86	0,80	0,78
									30°	0,92	0,92	0,94	0,94	0,98	0,94	0,88	0,86

Nach der Berichtigung sind die Grade Brix in der Weise auf volle Zehntelgrade abzurunden, dass 5 und mehr Hundertstel als 1 Zehntelgrad gerechnet und geringere Beträge weggelassen werden.

Die ermittelten Grade sind schliesslich mit 2 zu multiplizieren, weil die zur Spindelung verwendete Menge des Ablaufs mit der gleichen Menge Wasser verdünnt worden ist.

b. Polarisation.

Bei der Polarisation der Zuckerabläufe ist mit Rücksicht auf deren dunkle Färbung von den in der Anlage C der Ausführungsbestimmungen erteilten bezüglichen Vorschriften in folgenden Beziehungen abzuweichen :

Zur Untersuchung wird nur das halbe Normalgewicht — 15,024 g — des Zuckerablaufs verwendet. Man wiegt diese Menge in einer Porzellanschale ab, fügt 40 bis 50 ccm lauwarmes destillirtes Wasser hinzu und rührt mit einem Glasstabe solange um, bis der Ablauf im Wasser sich vollständig gelöst hat. Hierauf wird die Flüssigkeit in den Kolben gespült und vor dem Auffüllen zur Marke geklärt.

Behufs der Klärung lässt man zunächst etwa 5 ccm Bleiessig in den Kolben einfliessen. Ist die Flüssigkeit, nachdem der entstehende Niederschlag sich abgesetzt hat — was meist in wenigen Minuten geschieht —, noch zu dunkel, so führt man mit dem Zusatze von Bleiessig fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Oft sind bis zu 12 ccm Bleiessig zur Klärung erforderlich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bleiessig zwar genügend, aber in nicht zu grossen Mengen hinzugesetzt werden darf; jeder neu hinzugesetzte Tropfen Bleiessig muss noch einen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen.

Gelingt es nicht, die letztere durch den Zusatz von Bleiessig soweit zu klären, dass die Polarisation im 200 mm-Rohre ausgeführt werden kann, so ist zu versuchen, ob dies im 100 mm-Rohre möglich ist. Gelingt auch dies nicht, so muss eine neue Untersuchungsprobe hergestellt und diese vor dem Bleiessigzusatz mit etwa 10 ccm Alaun- oder Gerbsäure-Lösung versetzt werden; diese Lösungen geben mit Bleiessig starke Niederschläge, welche klärend wirken, und gestatten die Anwendung grosser Mengen Bleiessig.

Nachdem die Polarisation ausgeführt ist, sind die abgelesenen Polarisationsgrade mit 2 zu multiplizieren, weil nur das halbe Normalgewicht zur Untersuchung verwendet worden ist. Hat man statt eines 200 mm-Rohres nur ein 100 mm-Rohr angewendet, so sind die abgelesenen Grade mit 4 zu multiplizieren.

c. Berechnung des Quotienten.

Bezeichnet man die ermittelten Grade Brix mit B und die ermittelten Polarisationsgrade mit P, so berechnet sich der Quotient Q nach der Formel $Q = \frac{100 P}{B}$. Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel für die Feststellung des Quotienten.

200 g eines Zuckerablaufs sind mit 200 g Wasser verdünnt worden. Die Brixsche Spindel zeigt 33,2° bei einer Temperatur von 21° C.; nach der obigen Tabelle sind 0,25° hinzuzurechnen; es berechnen sich daher 33,45 oder abgerundet 33,5 und nach der Verdoppelung 71° Brix. Die Polarisation des halben Normalgewichts im 200 mm-Rohre zeigt 25,2° an; daher beträgt die wirkliche Polarisation $25,2 \times 2 = 50,4$ °. Der Quotient berechnet sich hiernach auf $\frac{100 \cdot 50,4}{71} = 70,9$.

Schlussbestimmung.

Der Revisionsbefund hat folgende Angaben zu enthalten: das Ergebniss der Prüfung auf Invertzuckergehalt, die abgelesenen Spindelgrade, die Temperatur der Lösung, die berechneten Spindelgrade für den unverdünnten Zuckerablauf, die Polarisation für das ganze Normalgewicht und den Quotienten.

Anlage B.

Anleitung für die Chemiker

I. zur Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe und der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe, sowie II. zur Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger kristallisirter Zucker.

I. Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze soll die Feststellung des Quotienten eines Zuckerablaufs einem Chemiker übertragen werden, wenn

- a) bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, zur Ermittlung des Quotienten geeignete Beamte nicht vorhanden sind,
- b) der Zuckerablauf 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthält oder
- c) der Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt hat.

Den Chemikern wird bei der Uebersendung der Proben von der Amtsstelle jedesmal mitgeteilt werden, aus welchem der vorangegebenen Gründe die Untersuchung erfolgen soll, sowie in den unter *c* bezeichneten Fällen ausserdem, ob die Anwendung der Raffinoseformel gemäss der Vorschrift des § 2 Absatz 3 im letzten Satz der Ausführungsbestimmungen ohne vorgängige Prüfung auf Invertzuckergehalt zulässig ist.

In den unter *a* bezeichneten Fällen haben die Chemiker nach den Vorschriften der Anlage A der Ausführungsbestimmungen zu verfahren, jedoch mit der Massgabe, dass die Grade Brix in der im nachstehenden Abschnitt 1 angegebenen Weise zu ermitteln sind.

In den unter *b* bezeichneten Fällen erfolgt die Feststellung des Quotienten nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 1.

In den unter *c* bezeichneten Fällen ist, sofern die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 2, andernfalls nach denjenigen des nachstehenden Abschnitts 1 zu verfahren. Hängt die Zulässigkeit der Anwendung der Raffinoseformel davon ab, dass der Ablauf weniger als 2 Prozent Invertzucker enthält, so ist derselbe zunächst unter Anwendung der Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage A auf Invertzuckergehalt zu prüfen.

1. Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Abläufe.

Bei der Untersuchung der Abläufe von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt sind die Grade Brix aus dem vermittelst des Pyknometers festgestellten spezifischen Gewicht des unverdünnten Ablaufs zu berechnen.

Ergibt sich aus den Graden Brix und der jedesmal zunächst zu ermittelnden direkten Polarisation ein Quotient von 70 oder mehr, so ist jede weitere Untersuchung zu unterlassen, da eine solche doch nur zu einer Erhöhung des Quotienten führen würde.

Ergibt sich aber bei der vorläufigen Ermittlung ein Quotient unter 70, so ist die genaue Ermittlung des Zuckergehalts erforderlich. Dabei ist nicht wie im Fabrikbetriebe nur der Rohrzucker als Zucker zu rechnen, sondern der vorhandene Invertzucker durch Abzug von $\frac{1}{20}$ auf Rohrzucker umgerechnet zu der direkt gefundenen Menge des letzteren hinzuzurechnen und die Summe der Berechnung zu Grunde zu legen.

Der Invertzucker pflegt in den Abläufen zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung besitzen und somit die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers zu gering erscheinen lassen. Deshalb ist es bei der Untersuchung von Zuckerabläufen nicht zulässig, in gleicher Weise wie dies von *Meissl* für den festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden ist, den gefundenen Invertzucker mit 0,34 zu multiplizieren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzuzählen. Wollte man in dieser Weise verfahren, so würde in vielen Fällen der Zuckergehalt der Abläufe ihrem wirklichen Zuckergehalte gegenüber zu hoch ermittelt werden. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, dass in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links bei Anwendung grösserer Mengen desselben der Rohrzuckergehalt viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im Allgemeinen die Berechnung des Gesamtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Mass hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 Prozent Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um $6 \times 0,34 = 2,04$ Prozent zu niedrig ausfallen können. Es empfiehlt sich daher, bei Zuckerabläufen im Allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die *gewichtsanalytische* anzuwenden, für welche weiter unten unter *a* eine rasch auszuführende Arbeitsweise angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker in den Abläufen. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können, und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelsware entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Prozent Glukose schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckerabläufe behufs Ausführung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, in denen solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rohrzucker bezie-

ungsweise des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegentheil zu grossen Irrthümern führen und es würden Abläufe von einem Quotienten über 70, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von einem Quotienten unter 70 erscheinen. Ist aber Stärkezucker zugegen, so wird die Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr wie bei unverschnittenen Abläufen wirken, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche durch Vermischen von Abläufen von einem Quotienten über 70 mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, in denen Stärkezucker zugegen ist, der Gesamtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen, wie nachstehend unter b vorgeschrieben ist.

Jeder Ablauf von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt ist demnach zuvörderst daraufhin zu prüfen, ob er etwa Stärkezucker enthält.

In den Zuckerfabriken wird Stärkezucker den Rohrzuckerabläufen nur selten zugesetzt. Namentlich werden Melassen, welche zur Versendung nach Branntweinbrennereien oder Melasseentzuckerungsanstalten bestimmt sind, Stärkezucker in der Regel nicht enthalten, weil sie sich in diesen Gewerbsanstalten nur schwierig würden verarbeiten lassen. Glaubt nun der untersuchende Chemiker auf Grund seiner Kenntniss des Ursprungs oder der Bestimmung des betreffenden Zuckerablaufs nach pflichtmässigem Ermessen mit genügender Sicherheit annehmen zu können, dass der zu untersuchende Ablauf Stärkezucker nicht enthält, so kann er von der bezüglichen Prüfung auf chemischem Wege absehen. Andernfalls hat die chemische Untersuchung auf Stärkezuckergehalt in folgender Weise stattzufinden :

Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von 1,19 spezifischem Gewicht bei 67 bis 70 ° C. invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit $\frac{1}{2}$ bis 1, bei dunklen Abläufen auch mit 2 bis 3 g mit Salzsäure ausgewaschener Knochen- oder Blutkohle entfärbt, welche man in trockenem Zustande in den Hundertkolben bringt. Wendet man Blutkohle an, so ist ihr Absorptionsfaktor für Invertzucker, welcher nicht für alle Sorten gleich ist, zu bestimmen und die am Polarimeter abgelesene Zahl entsprechend zu berichtigen. Unverfälschte Abläufe nehmen zwar erfahrungsgemäss häufig nicht ganz die normale Linksdrehung an, welche bei 20 ° C. gleich 0,327 der ursprünglichen Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer mindestens den fünften Theil der letzteren. Es sollen daher nur solche Abläufe als mit Stärkezucker versetzt behandelt werden, deren Linksdrehung nach der Inversion geringer ist als $\frac{1}{5}$ der Rechtsdrehung vor der Inversion. Beispielsweise würde ein Syrup von 35 ° Polarisation, welcher nach der Inversion eine Linksdrehung von weniger als — 11 oder etwa gar Rechtsdrehung zeigt, als mit Stärkezucker versetzt zu bezeichnen sein.

a. Stärkezuckerfreie Abläufe.

Bei stärkezuckerfreien Abläufen kann die Gesamtzuckerbestimmung in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewicht (13,024 g) ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure von 1,19 spezifischem Gewicht hinzu und erwärmt auf 67 bis 70 ° C. im Wasserbade. Auf dieser Temperatur von 67 bis 70 ° C. wird der Kolbeninhalt noch 3 Minuten unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen $2\frac{1}{2}$ bis 3 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im Ganzen $7\frac{1}{2}$ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen ; in jedem Falle soll sie in 10 Minuten beendet sein. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend 0,1628 g Substanz) in eine Erlenmeyersche Kochflasche und setzt, um die vorhandene freie Säure zu neutralisiren, 25 ccm einer Lösung von kohlen-saurem Natron hinzu, welche durch Lösen von 1,7 g wasserfreiem Salze zum Liter bereitet ist. Darauf versetzt man mit 50 ccm Fehlingscher Lösung nach Soxhlets Vorschrift, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit genau 3 Minuten im Kochen. Das Anwärmen der Flüssigkeit soll möglichst rasch mittelst eines guten Dreibrenners geschehen und unter Benutzung eines Drahtnetzes mit übergelegter ausgeschnittener Asbestpappe $3\frac{1}{2}$ bis 4 Minuten in Anspruch nehmen ; sobald die Flüssigkeit kräftig siedet, wird der Dreibrenner mit einem Einbrenner vertauscht. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreiem Wasser und verfährt im Uebrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können die

in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Saccharose gelten; der der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckergehalt des Ablaufs ist vielmehr ausschliesslich mit Benutzung der folgenden Tabelle zu ermitteln, welche ihn unmittelbar in Prozenten angibt. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung der Tabelle überhoben.

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden prozentualen Rohrzuckergehalts aus der gefundenen Kupfermenge bei 5 Minuten Kochdauer und 0,1628 g Substanz.

Kupfer mg	Rohr- zucker. Prozent	Kupfer mg	Rohr- zucker. Prozent	Kupfer mg	Rohr- zucker. Prozent	Kupfer mg	Rohr- zucker. Prozent	Kupfer mg	Rohr- zucker. Prozent	Kupfer mg	Rohr- zucker. Prozent	Kupfer mg	Rohr- zucker. Prozent
79	24,57	106	32,76	133	41,04	160	49,50	187	58,11	214	66,88	241	75,85
80	24,87	107	33,06	134	41,53	161	49,82	188	58,43	215	67,21	242	76,17
81	25,17	108	33,56	135	41,66	162	50,15	189	58,75	216	67,53	243	76,51
82	25,47	109	33,67	136	41,98	163	50,48	190	59,07	217	67,88	244	76,84
83	25,78	110	33,97	137	42,20	164	50,76	191	59,50	218	68,21	245	77,18
84	26,08	111	34,27	138	42,60	165	51,08	192	59,72	219	68,54	246	77,51
85	26,38	112	34,58	139	42,91	166	51,40	193	60,04	220	68,87	247	77,85
86	26,68	113	34,88	140	43,22	167	51,72	194	60,56	221	69,20	248	78,18
87	26,98	114	35,19	141	43,53	168	52,04	195	60,69	222	69,53	249	78,52
88	27,29	115	35,49	142	43,85	169	52,55	196	61,01	223	69,87	250	78,85
89	27,59	116	35,80	143	44,16	170	52,67	197	61,53	224	70,20	251	79,19
90	27,89	117	36,10	144	44,48	171	52,99	198	61,65	225	70,53	252	79,53
91	28,19	118	36,41	145	44,79	172	53,51	199	61,98	226	70,86	253	79,88
92	28,50	119	36,71	146	45,10	173	53,63	200	62,50	227	71,19	254	80,22
93	28,80	120	37,01	147	45,42	174	53,95	201	62,63	228	71,53	255	80,56
94	29,10	121	37,32	148	45,73	175	54,27	202	62,95	229	71,86	256	80,90
95	29,40	122	37,63	149	46,05	176	54,59	203	63,28	230	72,19	257	81,24
96	29,71	123	37,94	150	46,36	177	54,91	204	63,60	231	72,52	258	81,59
97	30,02	124	38,25	151	46,68	178	55,23	205	63,93	232	72,85	259	81,93
98	30,32	125	38,56	152	46,99	179	55,55	206	64,26	233	73,18	260	82,27
99	30,63	126	38,87	153	47,30	180	55,87	207	64,58	234	73,51	261	82,61
100	30,93	127	39,18	154	47,62	181	56,19	208	64,91	235	73,85	262	82,95
101	31,24	128	39,49	155	47,93	182	56,51	209	65,23	236	74,18	263	83,30
102	31,54	129	39,80	156	48,25	183	56,83	210	65,56	237	74,51	264	83,64
103	31,85	130	40,11	157	48,56	184	57,15	211	65,89	238	74,84	265	83,98
104	32,15	131	40,42	158	48,88	185	57,47	212	66,22	239	75,17	266	84,32
105	32,45	132	40,73	159	49,19	186	57,79	213	66,55	240	75,50		

Bei der Berechnung des Quotienten sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel: 25 cem des invertirten Zuckerablaufs = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 171 mg Kupfer; diese entsprechen 52,99 oder abgerundet 52,9 Prozent Zucker. Angenommen, der Ablauf zeige 75,6 ° Brix, so ist sein Quotient 69,97 oder abgerundet 69,9.

b, Stärke-zuckerhaltige Abläufe.

Bei stärke-zuckerhaltigen Abläufen muss, wie schon eingangs erwähnt ist, zur Feststellung des Gesamtzucker-gehalts der Weg eingeschlagen werden, dass zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Ablaufs gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Bei der Bestimmung des Invertzuckers muss man im vorliegenden Falle, da für 10 g Substanz, welche sonst gewöhnlich dazu verwendet werden, die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst versuchen, welche Substanzmenge genommen werden darf. Dies geschieht am bequemsten, indem man 10 g Syrup zu 100 ccm löst, in mehrere Reagenzgläser je 5 ccm Fehlingsche Lösung und verschiedene Mengen der Substanzlösung, nämlich in das erste 8, in das zweite 6, in das dritte 4 und in das letzte 2 ccm bringt und aufkochen lässt; dasjenige Reagenzglaschen, in welchem die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird, bestimmt alsdann die Menge der anzuwendenden Substanz. Tritt beispielsweise die Entfärbung in demjenigen Reagenzglaschen nicht mehr ein, welches 6 ccm der Substanzlösung enthält, so sind 6 g Substanz zur Analyse abzuwägen. Die abgewogene Substanzmenge löst man in 50 ccm Wasser und versetzt, ohne vorher mit Bleiessig zu klären, mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie bei der Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht wie folgt:

Es sei Pol die Polarisation der Substanz, p die zur Invertzuckerbestimmung angewandte Menge derselben, welche Cu g Kupfer ergeben hat.

Die Menge des Invertzuckers kann annähernd $= \frac{Cu}{2}$ gesetzt werden und soll mit A bezeichnet werden.

Es ergibt sich alsdann aus der Proportion $\left(A + \frac{p \times \text{Pol}}{100} \right) : A = 100 : B$

für B diejenige Menge Invertzucker, welche in 100 Theilen Rohrzucker + Invertzucker vorhanden ist.

Den prozentualen Invertzuckergehalt der Substanz erhält man mit der Formel $\frac{Cu}{p} \times F = \% \text{ Invertzucker}$, worin p die angewandte Menge der Substanz und F einen aus der folgenden Tabelle zu entnehmenden Faktor bedeutet.

Man benutzt dabei diejenige Spalte und diejenige Zeile der Tabelle, deren Bezeichnungen den für A und B gefundenen Werthen am nächsten kommen; am Kreuzungspunkte findet sich der gesuchte Faktor F.

Tabelle der bei der Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker in Rechnung zu stellenden Faktoren.

Invertzucker auf 100 Gesamtzucker = B	Milligramm Invertzucker = A						
	200	175	150	125	100	75	50
100	56,4	55,4	54,5	53,8	53,2	53,0	53,0
90	56,5	55,5	54,4	53,8	53,2	52,9	52,9
80	56,2	55,2	54,5	53,7	53,2	52,7	52,7
70	56,1	55,1	54,2	53,7	53,2	52,6	52,6
60	55,9	55,0	54,1	53,6	53,1	52,5	52,4
50	55,7	54,9	54,0	53,5	53,1	52,3	52,2
40	55,6	54,7	53,8	53,2	52,8	52,1	51,9
30	55,5	54,5	53,5	52,9	52,5	51,9	51,6
20	55,4	54,5	53,5	52,7	52,2	51,7	51,5
10	54,6	53,6	53,1	52,6	52,1	51,6	51,2
9	54,1	53,6	52,6	52,1	51,6	51,2	50,7
8	53,6	53,1	52,1	51,6	51,2	50,7	50,3
7	53,6	53,1	52,1	51,2	50,7	50,3	49,8
6	53,1	52,6	51,6	50,7	50,3	49,8	48,9
5	52,6	52,1	51,2	50,5	49,4	48,9	48,5
4	52,1	51,2	50,7	49,8	48,9	47,7	46,9
3	50,7	50,3	49,8	48,9	47,7	46,2	45,1
2	49,9	48,9	48,5	47,5	45,8	45,3	40,0
1	47,7	47,5	46,5	45,1	45,3	41,2	38,1

Beispiel: Angenommen, die Polarisation des Ablaufs sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz (p) 0,290 g Kupfer (Cu) gefunden, so ist :

$$\left(A + \frac{p \times \text{Pol}}{100} \right) : A = \left(0,145 + \frac{3,256 \times 86,4}{100} \right) : 0,145 = 2,958 : 0,145 = 100 : 4,9;$$

mithin $B = 4,9$.

Dem Werthe von A mit 140 mg kommt in der Tabelle der Werth von 150 mg, dem Invertzucker auf 100 Gesamtzucker mit 4,9 die Zahl 5 am nächsten; am Kreuzungspunkte der mit 5 Prozent Invertzucker bezeichneten Zeile mit der Spalte für 150 mg findet sich der Faktor 51,2. Wird dieser in die Formel $\frac{C_{11}}{p} \times F$ eingesetzt, so erhält man $\frac{0,290}{3,256} \times 51,2 = 4,56$ Prozent Invertzucker. Hierauf wird der Invertzucker durch Abzug von $\frac{1}{20}$ auf Saccharose umgerechnet und die erhaltene Zahl ($4,56 - 0,23 = 4,33$) zu derjenigen der Polarisation hinzugezählt. Aus der Summe und den Graden Brix ermittelt man alsdann den Quotienten in bekannter Weise.

2. Feststellung des Quotienten der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe.

Nachdem die Grade Brix des betreffenden Zuckerablaufs in der im Abschnitt 1 angegebenen Weise ermittelt worden sind, wird der Zuckergehalt desselben aus der direkten Polarisation (P) und der bei 20 ° C. oder bei einer wenig davon abweichenden Temperatur unter entsprechender Korrektur zu ermittelnden Polarisation nach der Inversion (J) vermittelt der Formel $Z (\text{Zucker}) = \frac{0,5124 P - J}{0,859}$ festgestellt.

Will man ausserdem den Gehalt an Raffinose ermitteln, so dient dazu die Formel $R (\text{Raffinose}) = \frac{P - Z}{1,852}$.

Die Inversion ist in der im Abschnitt 1 unter *a* angegebenen Weise zu bewirken.

Beispiel: Für einen Ablauf von 85,6 ° Brix, 76,6 ° direkter Polarisation und — 3,0 ° Polarisation nach der Inversion (für das ganze Normalgewicht) berechnet sich der Zuckergehalt auf

$$\frac{0,5124 \cdot 76,6 + 3}{0,859} = 50,4 \text{ Prozent und der Quotient auf } 88,8.$$

II. Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts raffinosehaltiger krystallisirter Zucker erfolgt ebenso wie diejenige raffinosehaltiger Zuckerabläufe nach den Vorschriften unter 12.

Als raffinosehaltig sollen nur solche Zucker angesehen werden, bei denen die Differenz des Zuckergehalts nach der direkten Polarisation und desjenigen, welcher sich unter Anwendung der Raffinoseformel ergeben hat, für Zucker der Klasse *a* mehr als 1 Prozent, für Zucker der Klassen *b* und *c* mehr als 0,6 Prozent beträgt, weil geringere Differenzen mitunter auch bei raffinosefreien Zuckern gefunden werden und möglicherweise die Folge von Untersuchungsfehlern sind.

Bei Differenzen von 1 beziehungsweise 0,6 Prozent oder weniger ist sonach das Ergebniss der direkten Polarisation als der wirkliche Zuckergehalt des untersuchten Zuckers anzusehen.

Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt zu lassen. Beispielsweise ist ein Zuckergehalt von 97,19 auf 97,1 abzurunden.

Schlussbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist eine schriftliche Befundsbescheinigung auszustellen und der Amtsstelle, welche die betreffende Probe eingesendet hat, zu übermitteln. Die Bescheinigung hat ausser der genauen Bezeichnung der Probe zu enthalten :

1. bei der Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen :

1. in den eingangs unter *a* bezeichneten Fällen :

Das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation und den berechneten Quotienten ;

2. in den eingangs unter *b* bezeichneten Fällen :

das Ergebniss der Prüfung auf Invertzuckergehalt, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation; ferner, falls aus den bisher bezeichneten Angaben ein Quotient von weniger als 70 sich berechnet, entweder die Angabe der Gründe, aus denen die Untersuchung der Probe auf Stärkezuckergehalt unterblieben ist, oder das Ergebniss dieser Untersuchung mit Angabe der ermittelten Polarisation nach der Inversion; ferner bezüglich stärkezuckerfreier Abläufe die gefundene Kupfermenge und den daraus sich berechnenden Zuckergehalt, bezüglich stärkezuckerhaltiger Abläufe die gefundene Kupfermenge, den derselben entsprechenden Invertzuckergehalt und den Gesamtzuckergehalt (Polarisation + Invertzucker); schliesslich den berechneten Quotienten;

3. in den eingangs unter *c* bezeichneten Fällen :

das Ergebniss der Prüfung auf Invertzuckergehalt, soweit solche erforderlich ist, sowie falls die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus mit Hilfe der Raffinoseformel berechneten Zuckergehalt und den Quotienten, anderenfalls aber die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Angaben;

II. bei der Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker :

die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus berechneten Zuckergehalt nach der Raffinoseformel und sodann den bestimmungsgemäss als ermittelt geltenden prozentualen Zuckergehalt.

Anlage C.

Anleitung zur Ausführung der Polarisation.

Zur Ausführung der Polarisation für Zwecke der Steuerverwaltung darf nur der Ventzke-Soleilsche Farbenapparat oder der Halbschattenapparat von Schmidt & Hänsch benutzt werden. Für beide Instrumente entspricht bei Beobachtung im 200 mm-Rohre ein Grad Drehung einem Gehalte von 0,26048 g Zucker in 100 ccm Flüssigkeit bei 17,5° C.; eine Zuckerlösung, welche in 100 ccm 26,048 g — das sogenannte Normalgewicht — Zucker enthält, bedingt sonach eine Drehung von 100°. Demgemäss zeigen, wenn man im 200 mm-Rohre die Lösung einer Substanz untersucht, welche in 100 ccm 26,048 g Substanz enthält, die Grade der Skala die Prozente Zucker an, welche die Substanz enthält. Wendet man nur die Hälfte des Normalgewichts zur Untersuchung an, so müssen die abgelesenen Grade verdoppelt werden, um Prozente Zucker zu erhalten. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in denen die Untersuchung in einem 100 mm-Rohre erfolgt. Andererseits machen Untersuchungen des doppelten Normalgewichts im 200 mm-Rohre, sowie solche des einfachen Normalgewichts im 400 mm-Rohre die Halbierung der abgelesenen Grade erforderlich.

Die Untersuchungen sind möglichst bei der vorangegebenen Normaltemperatur vorzunehmen; geringe Abweichungen können vernachlässigt werden.

Bei der Polarisation ist wie folgt zu verfahren :

Man stellt auf einer geeigneten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu untersuchenden Zuckers dienenden, zweckmässig an den beiden Langseiten umgebogenen Kupferblechs fest und wiegt darauf das Normalgewicht, 26,048 g, des zu untersuchenden Zuckers ab. Der Bequemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtstück, welches auf das Normalgewicht justirt ist. Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmässig gemischt ist, ist es nothwendig, dieselbe vor dem Abwägen unter Zerdrücken der etwa vorhandenen Klumpen mit einem Pistill oder mit der Hand gut durchzurühren. Die Wägung muss mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen, weil sonst, besonders in warmen Räumen, während der Ausführung derselben die Substanz Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet die abgewogene Zuckermenge alsdann vom Kupferblech durch einen Messingtrichter in ein 100 ccm-Kölbchen, spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 ccm destillirtem Wasser von Zimmertemperatur, welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben unter leisem Schütteln und Zerdrücken grösserer Klümpchen mit einem Glasstabe so lange, bis sämmtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile wie Sand und dergl. erkennt man daran, dass sie sich mit dem Glasstabe nicht zerdrücken lassen. Am Glasstabe haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Kölbchen zurückgespült. Hierauf wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers genau bis zu der 100 ccm zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck hält man den Kolben in senkrechter Stellung so vor sich, dass die Marke sich in der Höhe des

Auges befindet, und setzt tropfenweise destillirtes Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienen den Aetzstrich fällt. Nach dem Auffüllen ist die Flüssigkeit durch Schütteln gut durchzumischen.

Zuckerlösungen, welche nach der weiterhin zu erwähnenden Filtration nicht klar oder noch so dunkel gefärbt sein würden, dass sie im Polarisationsapparat nicht hinlänglich durchsichtig wären, müssen vor dem Auffüllen zur Marke geklärt und beziehungsweise entfärbt werden.

Bei der Verwendung des Farbenapparats setzt man der Zuckerlösung als Klärmittel, je nach der Art des zu untersuchenden Zuckers und der Lichtintensität der zum Apparate gehörigen Lampe, 10 bis 20 Tropfen oder wenn nöthig, noch mehr Bleiessig vermittelt einer Heberspritzenflasche oder einer kleinen Pipette zu. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so lässt man dem Bleiessigzusatz den Zusatz von ebensoviel Alaunlösung folgen oder setzt zuerst einen oder mehrere Kubikcentimeter Alaunlösung und darauf eine grössere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis ein Filtrat von weisslicher oder gelbweisser Farbe erzielt wird. Werden die Lösungen bei der Anwendung der bisher angegebenen Methoden nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1 bis höchstens 3 g) extrahirter Blutkohle*) oder bei 120° getrockneter Knochenkohle versetzt. Eintretendenfalls ist das Polarisationsergebniss um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welchen man sich beim Bezuge der Kohle angeben lassen muss.

Bei der Benutzung eines Halbschattenapparats wird in der Regel der Zusatz von 3 bis 5 ccm eines dünnen Breis von Thonerdehydrat nebst wenig Bleiessig genügen. Nur wenn die Zuckerlösung sehr dunkel gefärbt ist, wendet man dieselben Klärungsmethoden an, wie bei dem Farbenapparat. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man beim Halbschattenapparat kaum zu gehen brauchen, da in diesem noch ziemlich dunkle Zuckerlösungen polarisirt werden können.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses des Kölbchens mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzenflasche oder einer gewöhnlichen Spritzenflasche entnommen wird, abgespült und die Lösung in der oben angegebenen Weise bis zur 100 ccm-Marke aufgefüllt. Hierauf wird die im Halse des Kölbchens etwa noch anhaftende Flüssigkeit mit Fliesspapier abgetupft, die Oeffnung des Kölbchens durch Andrücken eines Fingers geschlossen und der Inhalt durch wiederholtes Umkehren und Schütteln des Kolbens gut durchgemischt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate :

1. Die Flüssigkeit braucht um so weniger entfärbt zu sein, je grösser die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Besitzt man die patentirte Lampe mit Reflektor von Schmidt & Hänsch, welche sowohl für Gas als Petroleum eingerichtet ist, so wird man auch bei Farbenapparaten der Blut- oder Knochenkohle nicht bedürfen.

2. Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf derselbe nie in allzugrossem Ueberschusse zugesetzt werden. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald erkennen, wann mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muss. Ist zuviel Bleiessig zugesetzt worden, so muss der Ueberschuss durch Zusatz von Alaun in der oben beschriebenen Weise wieder ausgefällt werden.

3. Die Wirkung des Klärmittels ist um so besser, je kräftiger die Flüssigkeit nach dem Auffüllen zur Marke durchgeschüttelt wird.

Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glasrichter eingesetzten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, gesetzt und während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen ganz trocken sein; ein Feuchtigkeitsgehalt derselben würde eine nachträgliche Verdünnung der 100 ccm bewirken.

Zweckmässig wird das Filter so gross hergestellt, dass man die 100 ccm Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; auch empfiehlt es sich, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggegossen, weil sie trübe sind und durch den Feuchtigkeitsgehalt des Filtrirpapiers beeinflusst sein können. Ist das nachfolgende Filtrat trübe, so muss es auf das Filter zurückgegossen werden, bis die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaassregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung erzielt worden ist, wird die Röhre, welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll, mit dem dazu erforderlichen Theile der im Filtrircylinder aufgefangenen Flüssigkeit voll befüllt.

*) Von R. Flemming in Kalk bei Obin a. Rhein zu beziehen.

In der Regel ist ein 200 mm-Rohr zu benutzen; bei Zuckerlösungen, welche trotz aller Klärungsversuche trübe, beziehungsweise dunkel geblieben sind, ist die Benutzung eines 100 mm-Rohres vorzuziehen.

Die Beobachtungsröhren sind in der Regel aus Messing oder Glas gefertigt; ihr Verschluss an beiden Enden wird durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubenkapsel oder durch eine federnde Kapsel, welche über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird.

Die Röhren müssen auf das gründlichste gereinigt und gut getrocknet sein. Die Reinigung geschieht zweckmässig durch wiederholtes Ausspülen mit Wasser und Nachstossen eines trockenen Pfropfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Die Deckgläser müssen blank geputzt sein und dürfen keine fehlerhaften Stellen oder Schrammen zeigen. Beim Füllen des Rohres ist seine Erwärmung durch die Hand zu vermeiden. Man fasst deshalb das unten geschlossene Rohr am oberen Theil nur mit zwei Fingern an, giesst es so voll, dass die Flüssigkeitskuppe die obere Oeffnung überragt, wartet kurze Zeit, um etwa entstandenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen, und schiebt das Deckgläschen von der Seite in waagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Das Aufschieben des Deckgläschens muss so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, dass unter dem Deckgläschen keine Luftblase entstehen kann. Ist das Ueberschieben des Deckgläschens das erste Mal nicht befriedigend ausgefallen, so muss es wiederholt werden, nachdem man das Deckgläschen wieder geputzt und getrocknet und die Kuppe der Zuckerlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger Tropfen der Flüssigkeit wieder hergestellt hat. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Kapsel verschlossen. Erfolgt der Verschluss mit einer Schraubenkapsel, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, dass dieselbe nur so weit angezogen wird, dass das Deckgläschen eben nur in fester Lage sich befindet; ist das Deckgläschen zu fest angezogen, so kann es optisch aktiv werden und man erhält bei der Polarisation ein unrichtiges Ergebniss. Ist die Schraube zu stark angezogen worden, so genügt es nicht, dieselbe zu lockern, sondern man muss auch längere Zeit warten, bevor man die Polarisation vornimmt, da die Deckgläschen das angenommene Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren. Um sicher zu gehen, wiederholt man alsdann die Beobachtung mehrere Male nach Verlauf von je 10 Minuten, bis das Ergebniss eine Aenderung nicht mehr erleidet.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, wird der Polarisationsapparat zur Beobachtung bereit gemacht. Derselbe soll in einem Raum aufgestellt werden, welcher durch Verhängen der Fenster und dergleichen nach Möglichkeit verdunkelt ist, damit das Auge bei der Beobachtung durch seitliche Lichtstrahlen nicht gestört wird. Mit grösster Sorgfalt ist darauf zu achten, dass die zum Apparat gehörige Lampe in gutem Stande sei. Die Reflektorlampe von Schmidt & Hänsch ist 20 bis 30 cm, eine gewöhnliche Lampe von geringerer Lichtintensität 10 bis 15 cm vom Apparat entfernt aufzustellen. Nach dem Anzünden wartet man ab, bis die Lampe ganz gleichmässig brennt. Jede Veränderung der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Entfernung der Lampe vom Apparat, also jedes Hoch- oder Niederschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, jedes Vorwärtsschieben oder Drehen der Lampe beeinflusst das Ergebniss der Beobachtung.

Durch Verschiebung des Fernrohrs, welches an dem vorderen Ende des Apparats sich befindet, stellt man denselben alsdann so ein, dass der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht an das Augenglas des Fernrohrs an, sondern hält es 1 bis 3 cm davon ab und sorgt dafür, dass der Körper während der Beobachtung in bequemer Stellung sich befinde, da jede unnatürliche Stellung desselben zu einer störenden Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, muss das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingung, sondern ändere die Stellung der Lampe beziehungsweise des Apparats und des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunkts. Für Anfänger ist es rathsam, dabei ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrössert und die Beobachtung erleichtert wird.

Bei einem Farbenapparat muss der Einstellung des Nullpunkts diejenige der sogenannten « teinte de passage » vorausgehen. Man dreht zu diesem Behuf die rechte seitliche Schraube so lange, bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährender Nullpunkteinstellung gefunden hat.

Die Scharfeinstellung des Nullpunkts erfolgt in der Weise, dass man die Schraube unterhalb des Fernrohrs

hin- und herspielen lässt, bis die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes bei dem Farbenapparat genau gleich gefärbt, bei dem Halbschattenapparat gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktablesung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittlung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muss die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunkts des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muss die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Aurechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit *einer* Einstellung des Nullpunktes, sondern macht 5 bis 6 Einstellungen und berechnet das Mittel der dabei gefundenen Abweichungen. Geben einzelne Ablesungen eine Abweichung von mehr als $\frac{3}{10}$ Theilstrichen von dem Durchschnitte, so werden dieselben als unrichtig ganz ausser Betracht gelassen. Zwischen je zwei Beobachtungen gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt einzustellen, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf einer Stunde von neuem geschieht.

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerlösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden, welcher das Gesichtsfeld theilt, wieder deutlich sichtbar und ein scharfes kreisrundes Bild des Gesichtsfeldes erzielt wird. Bleibt das Gesichtsfeld auch nach geeigneter Veränderung der Einstellung getrübt, so muss die ganze Untersuchung noch einmal von vorn begonnen werden. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die unter dem Fernrohr befindliche Schraube wieder so lange, bis im Farbenapparat Farbgleichheit, im Halbschattenapparat gleiche Beschattung eingetreten ist. Hierauf liest man an der Skala denjenigen Grad, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, und an letzterem die Zehntelgrade ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen mit Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den Durchschnitt der abgelesenen Grade. Zwischen den einzelnen Beobachtungen dreht man das Rohr im Apparat um Winkel von etwa 60 Grad. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muss man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, und abziehen, wenn er nach rechts verschoben war; auch ist erforderlichenfalls die Ablesung in Rücksicht auf die Anwendung von Kohle zur Klärung in der oben angegebenen Weise zu korrigiren.

Jedes Polarisationsinstrument muss vor seiner ersten Ingebrauchnahme und auch später von Zeit zu Zeit, besonders wenn es starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, auf seine Richtigkeit geprüft werden, indem man den Nullpunkt einstellt und die Skala mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, prüft. Auch kann die Prüfung mittelst 26,048 g chemisch reinem Zucker erfolgen, dessen Lösung genau 100 Grad polarisiren muss, wenn der Nullpunkt richtig steht.

Bei der Kontrolle der Richtigkeit des Apparats ergeben sich für Halbschattenapparate mitunter dadurch Schwierigkeiten, dass eine völlige Gleichheit der beiden Hälften des Gesichtsfeldes sich nicht erzielen lässt. Eintretendenfalls hat man statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem chromsauren Kali einzusetzen, welche die Farbenungleichheit beseitigt. Alsdann gelingt die Einstellung des richtigen Punktes auch denjenigen, welche im Gebrauch des Apparats weniger geübt sind.

Anlage D.

Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

I. Zu Ziffer 1 des § 6.

§ 1. — Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich :

A. Chokolade ;

B. Konditorwaaren, und zwar :

- a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,
- b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),
- c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),

d) Schaumwaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiss, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzutat),

e) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons etc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade),

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),

g) Cakes und ähnliche Backwaren,

h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Gelées);

C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als :

a) versüsste Spirituosen (Liköre),

b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrup) und Fruchtbrauntweine ;

D. sogenannten flüssigen Raffinadezucker, welcher nach dem der Firma Sachsenroeder & Gottfried zu Leipzig patentirten Verfahren hergestellt worden ist, und

E. den nach dem deutschen Reichspatent Nr. 55487 hergestellten und als sogenannter « Fruchtzucker » in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluss die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

§ 2. — Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig, und soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärkezucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrolle darüber, dass der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärkezucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesamtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluss des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabrikationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrollen anzuordnen.

§ 3. — Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. § 14) ist dadurch bedingt, dass dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckerfabrikate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§ 4. — Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinvorbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnissfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§ 5. — Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu

benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat anzugeben :

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschliessungen,
3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und
5. die Gesamtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§ 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesamtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesamtzuckermenge angegeben werden.

§ 6. — Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschliessungen von einander getrennt sein.

§ 7. — Bei der Ermittlung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§ 43 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäss in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, dass die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschliessungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittlungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

§ 8. — Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Massgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im § 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, dass das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§ 9. — Bei der Entnahme der Muster ist die grösste Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muss ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§ 10. — Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmässige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art

auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebniss geliefert hat, von einer regelmässigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

§ 11. — Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§ 61 bis 67 der Ausführungsbestimmungen mit der Maassgabe sinngemässe Anwendung, dass bei der Versendung stets Verschlussanlegung oder amtliche Begleitung zu erfolgen hat, sowie dass das Begleitschein-Erledigungsamt alsbald nach der Erledigung des Begleitscheines dem Ausfertigungsamt einen besonderen Erledigungsschein (Einzel-Erledigungsschein) nach Muster 21 zu übersenden hat.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinextrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt.

§ 12. — Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 22 (Ausfuhrvergütungsregister) zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungsregisters zu vermerken.

§ 13. — Bei der Ermittlung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§ 14. — Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichtes der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu versagen, wenn bei der Kontrolle der betreffenden Fabrik ermittelt wird, dass die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichtes an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§ 15. — Für Fabrikate der im § 1 unter B h und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

§ 16. — Für den im § 1 unter D bezeichneten sogenannten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des sogenannten Fruchtzuckers (§ 1 unter E) erfolgt nach der Kupfermethode (Anlage E).

§ 17. — Die Vergütungsbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung der Vergütung gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 23 aufzustellen sind, und deren Einreichung in doppelter Ausfertigung zu erfolgen hat, sind ausser den Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Einzelerledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung der Vergütung bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

Für jeden Empfangsberechtigten ist eine besondere Liquidation aufzustellen.

§ 18. — Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzuthemen.

§ 19. — Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschliesslich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuss) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab haar erhoben werden. Auch kann sie von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

§ 20. — In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

§ 21. — Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollemaassregeln, zu gestatten, dass den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltige Fabrikate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, je nachdem versteuerter oder unverteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist.

§ 22. — Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu gestatten, dass den Fabrikanten kondensirter Milch bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei der Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluss die Zuckersteuer für den Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern der Fabrikant seinen Betrieb während der Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontrollevorschriften zu befolgen. Insbesondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung der kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefässe nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. Beabsichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§ 23. — Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§ 21 und 22 bezeichneten Fabrikate aus versteuertem Zucker, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§ 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung, auf die Anmeldung und Abfertigung der aus unverteuertem Zucker hergestellten Fabrikate die Vorschriften der §§ 3 bis 7 und des § 11 mit Ausnahme der Vorschrift über die Ausfertigung von Einzelerledigungsscheinen.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrolle beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, auf vorherige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lager zu entnehmen.

II. — Zu Ziffer 2 des § 6.

§ 24. — Inländischer krystallisirter Zucker kann bis auf weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrollemaassregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Oelkuchenmehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehl-förmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genuß geeignet sind.

3. Das Denaturierungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturierungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluss für inländischen Zucker stattfinden.

Die Denaturirung von Zucker auf Vorrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluss und mit folgenden Maassgaben zulässig:

a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.

b) Der denaturirte Zucker muss in Kolli verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.

Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluss stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrolle gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen lässt, dass seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker etc.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbesitzers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

Der Bestellschein muss die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

6. Der denaturirte Zucker darf zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.

7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen und dass dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontrolliren.

8. An Viehbesitzer, welche auf Grund des § 44 Ziffer 7 beziehungsweise des § 43 des Zuckersteuergesetzes wegen missbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabfolgt werden.

Anlage E.

Anleitung zur Ermittlung des Zuckergehalts der zuckerhaltigen Fabrikate.

Nach § 3 der Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des Zuckersteuergesetzes (Anlage D der Ausführungsbestimmungen) darf für zuckerhaltige Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen die Vergütung der Zuckersteuer nur gewährt werden, wenn sie ohne Mitverwendung von Honig und Stärkezucker hergestellt sind. Während die Nichtverwendung von Honig durch die Kontrolle der Fabrik und der Fabrikationsbücher gesichert wird, ist die Nichtverwendung von Stärkezucker durch die chemische Untersuchung von Proben der Fabrikate auf Stärkezuckergehalt zu kontrolliren. Diese Untersuchung hat nach den bezüglichen Vorschriften im Abschnitt I der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen, jedoch mit der Massgabe, dass bei zuckerhaltigen Fabrikaten das Vorhandensein von Stärkezucker angenommen werden soll, wenn die Linksdrehung der

zu untersuchenden Lösung nach der Inversion auf 100 Theile des bei der direkten Polarisation ermittelten Zuckergehalts — 28 oder weniger beträgt.

Der Zuckergehalt der stärkezuckerfreien zuckerhaltigen Fabrikate ist auf verschiedene Weise festzustellen, je nachdem dieselben weniger als zwei Prozent oder zwei Prozent oder mehr Invertzucker enthalten. In Folge dessen ist zunächst die Untersuchung der Fabrikate auf Invertzuckergehalt nach den Vorschriften des Abschnitts 1 der Anlage A der Ausführungsbestimmungen mit der Abweichung vorzunehmen, dass die mit der Fehlingschen Lösung zu kochende Zuckerlösung nicht 10 g der Substanz, sondern 10 Prozent Polarisation zu entsprechen hat.

Von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, wird der Zuckergehalt nach der Clergetschen Methode festgestellt, wobei die Inversion genau nach den bezüglichen Vorschriften des Abschnitts 1 unter a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu bewirken und aus der Summe der beiden

Polarisationen (vor und nach der Inversion) der Zuckergehalt mit Hilfe der Formel :
$$Z = \frac{100 S}{142,66 - t_1 + t_2}$$

zu berechnen ist, in welcher Z den Zuckergehalt, S die Summe der beiden Polarisationen für das Normalgewicht und t die Temperatur bedeutet, bei welcher die Polarisationen vorgenommen sind. Die Constante (C) 142,66 setzt die Anwendung des halben Normalgewichts (13,024 g) Zucker bei der Beobachtung voraus und ist jedesmal entsprechend der zur Inversion angewandten Substanzmenge durch eine andere Zahl zu ersetzen. Die letztere ergibt sich aus folgender Tabelle :

Für g Zucker in 100 ccm	ist C einzusetzen mit		Für g Zucker in 100 ccm	ist C einzusetzen mit
1	141,85		11	142,52
2	141,91		12	142,59
3	141,98		13	142,66
4	142,05		14	142,73
5	142,12		15	142,79
6	142,18		16	142,86
7	142,25		17	142,93
8	142,32		18	143,00
9	142,39		19	143,07
10	142,46		20	143,13

Ergibt beispielsweise nach dem Auffüllen des Normalgewichts zu 200 die direkte Polarisation im 200 mm-Rohre + 30, so berechnet sich für die invertirte Lösung, welche 75 ccm der ursprünglichen Lösung einschliesst, eine direkte Polarisation von + 22,5. Da 100 Polarisation 26,048 g Zucker entsprechen, so kommen auf 22,5 Polarisation 5,86 g oder rund 6 g Substanz ; nach der Tabelle hat sonach die Constante 142,18 zur Anwendung zu gelangen. Angenommen es sei bei 20° C. eine Linksdrehung von —7,1 beobachtet, so entspricht dies für das

halbe Normalgewicht einer solchen von $\frac{-7,1 \cdot 100}{7,5} = -9,47$ und für das ganze Normalgewicht einer solchen

von —18,94. Da die direkte Polarisation für das ganze Normalgewicht + 60 beträgt, so berechnet sich der

Zuckergehalt auf 100 $\cdot \frac{60 + 18,94}{142,18 - 10} = 59,72$ oder abgerundet 59,7 Prozent. Die Abrundung erfolgt in der

Art, dass geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt bleiben.

Der Zuckergehalt derjenigen Fabrikate, welche 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthalten, ist nach der im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen angegebenen Kupfermethode zu bestimmen. Man invertirt eine Probe der Zuckerlösung nach der dort angegebenen Vorschrift, ermittelt in ähnlicher Weise, wie für die Invertzuckerbestimmung bei stärkezuckerhaltigen Abläufen vorgeschrieben ist, die in jedem einzelnen Falle anzuwendende Substanzmenge und kocht 3 Minuten mit Fehlingscher Lösung. Die der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckermenge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen :

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei drei Minuten Kochdauer.

Kupfer	Rohrzucker.	Kupfer	Rohrzucker.	Kupfer	Rohrzucker.	Kupfer	Rohrzucker.	Kupfer	Rohrzucker.	Kupfer	Rohrzucker.	Kupfer	Rohrzucker.
mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg
79	40,0	105	52,8	131	65,8	157	79,0	183	92,5	209	106,2	235	120,3
80	40,5	106	53,5	132	66,3	158	79,6	184	93,1	210	106,7	236	120,8
81	41,0	107	53,8	133	66,8	159	80,1	185	93,6	211	107,3	237	121,5
82	41,5	108	54,5	134	67,3	160	80,6	186	94,1	212	107,8	238	121,8
83	42,0	109	54,8	135	67,8	161	81,1	187	94,6	215	108,4	239	122,4
84	42,5	110	55,3	136	68,3	162	81,6	188	95,1	214	108,9	240	122,9
85	42,9	111	55,8	137	68,8	163	82,1	189	95,7	215	109,4	241	123,5
86	43,4	112	56,5	138	69,4	164	82,6	190	96,2	216	109,9	242	124,0
87	43,9	113	56,8	139	69,9	165	83,2	191	96,7	217	110,5	243	124,6
88	44,4	114	57,5	140	70,4	166	83,7	192	97,2	218	111,1	244	125,1
89	44,9	115	57,8	141	70,9	167	84,2	193	97,7	219	111,6	245	125,7
90	45,4	116	58,3	142	71,4	168	84,7	194	98,3	220	112,2	246	126,2
91	45,9	117	58,8	143	71,9	169	85,2	195	98,8	221	112,7	247	126,8
92	46,4	118	59,3	144	72,4	170	85,7	196	99,3	222	113,2	248	127,3
93	46,8	119	59,8	145	72,9	171	86,3	197	99,8	223	113,7	249	127,9
94	47,3	120	60,2	146	73,4	172	86,8	198	100,4	224	114,3	250	128,4
95	47,8	121	60,7	147	73,9	173	87,3	199	100,9	225	114,8	251	128,9
96	48,3	122	61,2	148	74,3	174	87,8	200	101,4	226	115,4	252	129,4
97	48,8	123	61,7	149	75,0	175	88,3	201	101,9	227	115,9	253	130,0
98	49,3	124	62,2	150	75,5	176	88,9	202	102,5	228	116,4	254	130,6
99	49,8	125	62,8	151	76,0	177	89,4	203	103,1	229	117,0	255	131,1
100	50,3	126	63,3	152	76,5	178	89,9	204	103,6	230	117,5	256	131,7
101	50,8	127	63,8	153	77,0	179	90,4	205	104,1	231	118,1	257	132,2
102	51,3	128	64,3	154	77,5	180	91,0	206	104,6	232	118,6	258	132,8
103	51,8	129	64,8	155	78,0	181	91,5	207	105,2	233	119,2	259	133,3
104	52,3	130	65,3	156	78,5	182	92,0	208	105,7	234	119,7	260	133,9

Hierauf wird der Prozentgehalt des Zuckers berechnet und demnächst der Gesamtzuckergehalt als Rohrzucker in Prozenten der Substanz ausgedrückt. Geringere Bruchtheile als volle Zehntel-Prozente bleiben unberücksichtigt.

Bezüglich der *Herstellung der Substanzlösungen* ist im Allgemeinen zu bemerken, dass es in der Regel nicht zulässig ist, die festen Substanzen (Chokolade etc.) ebenso wie bei den Digestionsmethoden der Rübenuntersuchung mit Wasser in einem Kölbchen bis zur Marke aufzufüllen, weil der durch das Volumen der unlöslichen Bestandtheile verursachte Fehler oft zu erheblich sein würde. Es ist daher in der Regel die Lösung erst nach der *Filtration und dem Auswaschen des Rückstandes zu einem bestimmten Volumen aufzufüllen.*

Bezüglich der Untersuchung der vergütungsfähigen zuckerhaltigen Fabrikate ist im Einzelnen noch Folgendes hervorzuheben :

A. Chokolade.

Man feuchtet zweckmässig das Normalgewicht mit etwas Alkohol an, um die nachherige Benetzung mit Wasser zu erleichtern, übergiesst mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten auf dem Wasserbade. Sodann wird heiss filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden trübe durchgehen kann, und der Rückstand mit heissem Wasser nachgewaschen. Das Filtrat wird nach der Klärung mit etwa 10 ccm Bleiessig $\frac{1}{4}$ Stunde lang stehen gelassen, darauf mit Alaun und einigen Tropfen Thonerdehydrat geklärt und schliesslich zu einem geeigneten Volumen (etwa 200 ccm) aufgefüllt.

B. Konditorwaaren.

a. Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der nicht vergütungsfähigen Gummibonbons.

Bezüglich derjenigen Karamellen, welche vom Anmelder als stärkezuckerhaltig bezeichnet worden sind, ist durch die Untersuchung festzustellen, dass sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung und 50 Prozent Zucker nach Clerget zeigen. Anderenfalls sind sie als nicht vergütungsfähig zu bezeichnen.

Karamellen, welche als stärkezuckerfrei angemeldet sind, müssen zunächst auf Stärkezuckergehalt geprüft werden. Ist kein Stärkezucker vorhanden, so erfolgt die Untersuchung ähnlich wie bei den Raffinadezeltchen.

b. Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl).

Dragées werden ähnlich wie Chokolade ausgezogen. Dieselben enthalten fast stets Invertzucker.

c. Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen).

Der feste Rückstand kann vernachlässigt werden. Man füllt daher das Normalgewicht der Probe direkt im 100-Kolben zur Marke auf und nimmt die Filtration erst nachträglich vor.

d. Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiss, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat).

Die meist nur in geringen Mengen vorhandenen Bindemittel (Eiweiss, Gelatine, arabisches Gummi, Tragantgummi oder Leim) sind mittelst Bleiessig oder Thonerde zu entfernen.

Die zu den Schaumwaaren gehörigen Santoninzeltchen enthalten linksdrehendes santoninsäures Natron. Es ist deshalb Zusatz von Bleiessig erforderlich, durch welchen die Santoninsäure ausgefällt wird.

e. Dessertbonbons, (Fondants, Pralinées, Chokoladebonbons etc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade).

Die Probe wird mit Wasser gelöst. Bleibt wenig Rückstand, so kann ohne weiteres zur Marke aufgefüllt werden; anderenfalls muss zuvor Filtration erfolgen.

f. Marzipanmasse und Marzipanfabrikat (Zucker mit gequetschen Mandeln).

Das Material wird zweckmässig mit kaltem Wasser in einer Porzellauschale zerrieben und vor der Filtration mit viel Thonerdebrei geklärt. Marzipan ist in der Regel frei von Invertzucker.

g. Cakes und ähnliche Backwaaren.

Man extrahirt den Zucker mit 85- bis 90 grädigem Alkohol, filtrirt durch Asbestfilter und untersucht das Filtrat, nachdem der Alkohol verjagt worden ist.

h. Verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées).

Soweit das Material fest ist, muss besondere Sorgfalt auf die Herstellung einer Durchschnittsprobe von homogener Beschaffenheit, z. B. durch Erwärmen und Verrühren, gelegt werden. Den Zucker extrahirt man, wie vorstehend bei g angegeben. Es wird in der Regel Invertzucker vorhanden sein.

C. Zuckérhaltige alkoholische Flüssigkeiten.

Bei der direkten Polarisation wirkt der Alkoholgehalt nicht störend; vor der Inversionspolarisation muss der Alkohol jedoch verjagt werden.

D. Sogenannter flüssiger Raffinadezucker.

Der flüssige Raffinadezucker enthält in der Regel Invertzucker. Die Untersuchung kann sich darauf beschränken, dass mindestens ein Zuckergehalt von insgesamt 75 Prozent vorhanden ist.

Schlussbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist der Amtsstelle, welche die Probe eingesendet hat, eine schriftliche Befundbescheinigung zu übermitteln, welche ausser der genauen Bezeichnung der Probe Angaben über die Art und das Ergebniss der stattgehabten Ermittlungen und den aus denselben berechneten prozentualen Zuckergehalt zu enthalten hat.

Anlage F.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

§ 1. — Zuckerprodukte können in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit oder ohne Mitverschluss der Steuerbehörde bis zu ihrer weiteren Bestimmung steuerfrei gelagert werden.

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluss bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, je nachdem unversteuertes oder versteuertes Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

- a) die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder
- b) die Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen (Verhütungslager).

§ 2. — Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemässe Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§ 71 bis 77 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§ 3. — Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfniss zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benöthigten geeichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§ 4. — Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, dass daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

§ 5. — Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittlung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittlung das in dem Begleitpapiere angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§ 48, 54 und 65 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasätze sind im Niederlageregister festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§ 6. — Eine Abmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten ist nur in Mengen von mindestens 500 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§ 43 bis einschliesslich 53, 61 bis einschliesslich 67 und 113 der Ausführungsbestimmungen, sowie § 11 der Anlage D mit der Massgabe sinngemässe Anmeldung, dass zur Abmeldung von öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluss, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 24 zu verwenden sind.

§ 7. — Für die Niederlagen ist ein Niederlageregister nach Muster 25 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Anschreibung und Festhaltung des Melassezuckers in den Niederlageregistern und Abmeldungen wird auf § 104 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

§ 8. — Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluss hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschliesslich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

§ 9. — Die eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, dass die Identität jedes einzelnen Kollos, oder bei Einlagerung einer grösseren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueber-

wachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschliessungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung etc. im Fastageregister).

§ 10. — Für jede eingelagerte Post ist im Niederlageregister bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im § 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag der gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung der zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung der zuckerhaltigen Fabrikate bei der Auslagerung ist daher regelmässig nur dann nöthig, wenn dieselben unter steueramlicher Kontrolle weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelters von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezeichnung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, dass die zuckerhaltigen Fabrikate während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung erlitten haben. In dem Begleitscheine ist alsdann der im Niederlageregister angeschriebene Betrag der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesamtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung der zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewichte. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von dem Mehrgewicht eine zurückzuerstattende Vergütung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, dass die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von der für die Gesamtmenge gezahlten Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung der zu erstattenden Vergütung nach dem Auslagerungsgewichte zu erfolgen.

§ 11. — Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezeichnung haftet, insoweit die zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§ 12. — Werden zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist die darauf gewährte Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Vergütungsbeträge sind im Zuckersteuer-Heberegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

§ 13. — In Vergütungslagern befindliche Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche vor dem 1. August 1892 Steuervergütung gewährt worden ist, sowie Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche nach dem 1. August 1892 ausnahmsweise auf Grund des § 67 des Gesetzes Steuervergütung noch gewährt wird, sind bis spätestens zum 31. Juli 1893 aus den Niederlagen abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung der Steuervergütung und gegen Entrichtung der Zuckersteuer nach Massgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1891.

Die §§ 9 bis 12 finden auch auf die in Vergütungslagern befindlichen Zuckerprodukte Anwendung.

§ 14. — Zuckerprodukte, für welche ein Ausfuhrzuschuss auf Grund des § 68 des Gesetzes gewährt werden soll, dürfen nur in öffentliche Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluss (Zuschusslager) niedergelegt werden.

§ 15. — Die bezüglich der Vergütungslager in den §§ 9 bis 12 getroffenen besonderen Bestimmungen finden auf die Zuschusslager sinngemässe Anwendung.

§ 16. — In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuckerprodukten mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschuss und von solchen, für welche ein solcher nicht beansprucht worden, nur mit der Massgabe stattfinden, dass eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuckerprodukte eintritt.

§ 17. — Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuss nach den bis zum 31. Juli 1895 geltenden höheren Sätzen gewährt worden ist, sind bis spätestens zum 31. Juli 1896, Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuss nach den niederen Sätzen gewährt worden ist, bis spätestens zum 31. Juli 1898 aus der Niederlage abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung des Zuschusses und gegen Entrichtung der Steuer.

Bemerkung. — Von den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Mustern kann bei dem hiesigen Haupt-Zollamte Einsicht genommen werden.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Der erste Absatz der Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 15. Februar d. J., betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meist begünstigten Ländern eingehenden Waaren — Memorial pro 1892, Seite 35 —, erhält nachstehende Fassung:

„Falls der Consul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Attest aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder flusswärts erfolgt, die Frist, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangssamt zur Eingangsabfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß eine zu Zweifeln an der Identität Anlaß gebende Umpackung oder Lagerung der Waare während des Transportes unstatthaft ist.“

Luxemburg, den 16. Juni 1892.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Avis. — Bourses d'études.

La bourse d'études Anne Wurth deviendra vacante à partir du 1^{er} juillet prochain.

Les prétendants à la jouissance de cette bourse sont invités à me faire parvenir leurs demandes, accompagnées des pièces justificatives de leurs droits, pour la fin du présent mois.

Luxembourg, le 16 juin 1892.

Le Directeur général des finances,
M. M O N G E N A S T.

Bekanntmachung. — Studienbörsen.

Die Studienbörse Anna Würth wird vom 1. Juli l. ab fällig.

Bewerber um deren Genuß sind gebeten, ihre bezüglichen Gesuche nebst Belegstücken für Ende gegenwärtigen Monats anher gelangen zu lassen.

Luxemburg, den 16. Juni 1892.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Avis. — Administration communale.

Par arrêté grand-ducal en date du 17 juin courant, ont été nommés

a) bourgmestre de la commune de Differdange: M. Pierre *Meintz*, marchand à Differdange;

b) bourgmestre de la commune de Hollerich: M. Jean-Nicolas *Klensch*, cultivateur à Gasperich;

c) bourgmestre de la commune de Schiff-lange: M. Jean *Conrad*, cultivateur à Schiff-lange;

d) échevins de la ville de Diekirch: MM. Félix *Schaack*, avocat-avoué, et Louis *Mergen*, rentier à Diekirch.

Luxembourg, le 18 juin 1892.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltung.

Durch Großh. Beschluß vom 17. Juni c. sind ernannt worden:

a) zum Bürgermeister der Gemeinde Differdingen: Hr. Peter *Meinz*, Kaufmann zu Differdingen;

b) zum Bürgermeister der Gemeinde Hollerich: Hr. Johann Nikolaus *Klensch*, Ackerer zu Gasperich;

c) zum Bürgermeister der Gemeinde Schiff-lingen: Hr. Johann *Conrad*, Ackerer zu Schiff-lingen;

d) zu Schöffen der Stadt Diekirch: die Hh. Felix *Schaack*, Advokat-Anwalt, und Ludwig *Mergen*, Rentner, beide zu Diekirch.

Luxemburg, den 18. Juni 1892.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.